



Merkblatt zur Abfallentsorgung bei Abbrucharbeiten

Stand: 15. Februar 2006

Vorbemerkung

Dieses Merkblatt richtet sich an Bauherrinnen und Bauherren sowie Unternehmerinnen und Unternehmer, die den Abbruch von Wohngebäuden oder Gewerbebauten, die keine spezifischen Schadstoffbelastungen aufweisen, durchführen. Es gilt auch bei genehmigungs- und anzeigefreien Vorhaben, hier ist die Bauherrin oder der Bauherr für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften selbst verantwortlich.

1. Rechtlicher Rahmen

Abfälle sind bewegliche Sachen, die entsprechend der ursprünglichen Zweckbestimmung nicht mehr verwendet werden können oder aufgrund ihres konkreten Zustandes geeignet sind, gegenwärtig oder künftig das Wohl der Allgemeinheit zu gefährden. Sie sind gemäß Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten oder gemeinwohlverträglich zu beseitigen.

Die Abfallverwertung hat Vorrang vor der Beseitigung (§ 5 Abs. 2 KrW-/AbfG). Abfälle sind so bereit zustellen, zu überlassen, einzusammeln, zu befördern, zu lagern und zu behandeln, dass die Möglichkeiten zur Abfallverwertung genutzt werden können. Nicht verwertbare Abfälle sind gemeinwohlverträglich zu beseitigen (§ 11 Abs. 1 KrW-/AbfG). Die unteren Abfallentsorgungsbehörden der Kreise und kreisfreien Städte sind für die Überwachung der ordnungsgemäßen Abfallentsorgung von Bau- und Abbruchabfällen zuständig.

Für die ordnungsgemäße Untersuchung, Einstufung, Getrennthaltung, Nachweisführung und Entsorgung der Abbruchabfälle ist der Erzeuger oder Besitzer (Bauherr/in oder Bauunternehmer) des Abbruchmaterials verantwortlich. Der/die Antragsteller/in (in der Regel der/die Bauherr/in) hat im bauaufsichtlichen Verfahren gegenüber der unteren Abfallbehörde aber auch bei der Vergabe von Abbrucharbeiten an Dritte u. a. folgende Angaben zu den anfallenden Abfällen zu machen:

- Angaben über schadstoffhaltige Verunreinigungen des Abbruchmaterials, insbesondere bei gewerblichen Bauten und über Asbestfasern (Asbestmaterialien), teerhaltige Pappe, künstliche Mineralfasern.
- Beschreibung des geplanten Abbruchvorganges.
- Angaben über Art und Menge der anfallenden Abbruchabfälle sowie über den vorgesehenen Verbleib (Entsorgungsweg).

2. Abfallentsorgung bei Abbrucharbeiten

Um eine ordnungsgemäße und schadlose sowie möglichst hochwertige Verwertung zu ermöglichen, haben Erzeuger und Besitzer von Abbruchabfällen die Abfallfraktionen Glas, Kunststoff, Metalle und mineralische Baustoffe ohne Verunreinigungen - soweit diese getrennt anfallen - jeweils getrennt zu halten. Der Abbruch sollte daher, soweit möglich und wirtschaftlich zumutbar, durch kontrollierten Rückbau erfolgen. Entstehende Abfälle wie Holzteile (Fensterrahmen, Dachbalken etc.), Metalle (Rohrleitungen, Stahlträger etc.), mineralische Stoffe (Bauschutt etc.), nichtmineralische Stoffe (Dachpappe, Isoliermaterialien etc.), asbesthaltige Materialien und sonstiges belastetes Material sind getrennt und nach ihren jeweiligen Belastungsgraden zu erfassen und zur weiteren Entsorgung bereitzustellen.

2.1 Gefährliche Abbruchabfälle

Gefährliche Abfälle sind getrennt voneinander und von nicht gefährlichen Abfällen zu erfassen und zu entsorgen. Werden gefährliche Abfälle mit nicht gefährlichen Abfällen vermischt, ist das gesamte Abfallgemisch als gefährlicher Abfall zu entsorgen. Beispielsweise ist ein Altholzgemisch, das Altholz der Kategorie A IV enthält, dem Abfallschlüssel 17 02 04* zuzuordnen.

Abfallfraktion	AVV	Bezeichnung
mineralische Abfälle mit schädlichen Verunreinigungen	17 01 06*	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten
Holz mit schädlichen Verunreinigungen	17 02 04*	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
pech-/teerhaltige Dachpappe	17 03 03*	Kohlenteer und teerhaltige Produkte
Baustoffe, die freies Asbest enthalten, z.B. Isoliermaterial	17 06 01*	Dämmmaterial, das Asbest enthält
Isoliermaterial aus Mineralwollen	17 06 03*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält
Asbestzementabfälle	17 06 05*	asbesthaltige Baustoffe
Gipsplatten mit Anhaftungen gefährlicher Stoffe	17 08 01*	Baustoffe auf Gipsbasis, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
z.B. Chaos-Bauabfallgemische mit Isoliermaterialien, verunreinigtem Altholz, Brandschutt etc.	17 09 03*	sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten

Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind (17 02 04*)

Bei der Zuordnung von Altholz sind Sortiment und Herkunft des Altholzes gemäß Anhang III der Altholzverordnung als Regelvermutung zu beachten. Danach sind beispielsweise imprägnierte Altholz-Sortimente aus dem Garten- und Landschaftsbau und viele Altholz-Sortimente aus Abbruch- und Rückbau, wie z. B. Fenster, Außentüren, Konstruktionshölzer, Dachsparren, der Altholz-Kategorie IV und damit dem Abfallschlüssel 17 02 04* zuzuordnen.

Anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält (17 06 03*)

Häufigster Abfall dieser Art sind Dämmstoffe aus künstlichen Mineralfasern. Bei Dämmstoffabfällen aus Abbrüchen ist davon auszugehen, dass diese als gefährlicher Abfall zu entsorgen sind. Nur Mineralwollen mit einem Herstellungsdatum nach dem 1.6.2000 sind nach den gefährstoffrechtlichen Regeln als nicht gefährlich einzustufen.

Dämmmaterial, das Asbest enthält (17 06 01*) schwach gebundene Asbestabfälle sowie **asbesthaltige Baustoffe (17 06 05*)** z.B. Asbestzementplatten, asbesthaltige Rohre sind auf Deponien zu beseitigen. Eine erneute Verwendung als Baumaterial (z.B. in Baustraßen) ist unzulässig. Es ist das LAGA-Merkblatt „Entsorgung asbesthaltiger Abfälle“ zu beachten, das zum Thema Abfall/Vollzugshilfen im Internet unter www.umweltbericht-sh.de zur Verfügung steht.

2.2 Weitere gefährliche Abfälle die im Einzelfall beim Abbruch anfallen können

Bau- und Abbruchabfälle, die PCB enthalten (17 09 02*) z.B. PCB-haltige Dichtungsmassen, PCB-haltige Bodenbeläge auf Harzbasis, PCB-haltige Isolierverglasungen, PCB-haltige Kondensatoren.

Gebrauchte Geräte, die freies Asbest enthalten (16 02 12*) z.B. Nachtspeicheröfen und Feuerschutztüren.

Gefährliche Bestandteile enthaltende gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 160209* bis 160212* fallen (16 02 13*) z.B. Elektrische und elektronische Geräte (außer Kühlschränke)

Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle (20 01 21*)

Öltanks und andere Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind vor ihrer Stilllegung und Entsorgung von einem Fachbetrieb zu reinigen und ggf. durch einen Sachverständigen prüfen zu lassen.

2.3 Nicht gefährliche Abbruchabfälle

Eine gemeinsame Erfassung der in der Tabelle genannten Abfallfraktionen ist nur zulässig, wenn diese als **gemischte Bau- und Abbruchabfälle** (AVV 17 09 04) einer Behandlungsanlage (z.B. Sortieranlage) zugeführt werden, in der eine weitgehende Verwertung der Abfallbestandteile sichergestellt wird. Enthalten gemischte Bau- und Abbruchabfälle gefährliche Abfälle, z.B. **Dämmmaterialien oder Teerpappe**, ist jeweils das gesamte Gemisch als gefährlicher Abfall zu entsorgen.

Abfallfraktion	AVV	Bezeichnung
Betonbruch	17 01 01	Beton
Ziegelbruch (Dachziegel)	17 01 02	Ziegel
Fliesen u.a.	17 01 03	Fliesen, Ziegel und Keramik
gemischter Bauschutt	17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 170106* fallen
Altholz ¹	17 02 01	Holz
Glas	17 02 02	Glas
Kunststoffe	17 02 03	Kunststoff
Metall (nicht getrennte Fraktionen)	17 04 07	gemischte Metalle
Kabel, ohne gefährliche Bestandteile	17 04 11	Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10* fallen
Asbest- und mineralwollfreie Isoliermaterialien	17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01* und 17 06 03* fällt
Gipsabfälle, z.B. Gipskartonplatten	17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01* fallen

Sperrmüll (AVV 20 03 01) z.B. aus der Räumung von Abbruchgebäuden, ist möglichst einer Verwertung zuzuführen.

Restmüll (AVV 20 03 01) z.B. hausmüllähnliche Abfälle aus Baustellenbüros und – sozialräumen, ist getrennt zu erfassen und den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern zur Beseitigung zu überlassen.

¹ Die Entsorgung von Altholz ist durch die Altholzverordnung geregelt. Altholz ist an der Anfallstelle nach Herkunft und Sortiment oder nach Altholzkategorien getrennt zu halten soweit dies für die Verwertung bzw. Beseitigung erforderlich ist. Die Entsorgung von Altholz der Kategorien A I bis A III in einem Bauabfallgemisch (gemischte Bau- und Abbruchabfälle 170904) ist zulässig, wenn sichergestellt ist, dass das Gemisch einer Sortierung zugeführt wird und die aussortierte Abfallfraktion gemäß den Vorgaben der Altholzverordnung entsorgt wird.

3. Bodenaushub

Im Rahmen des Abbruchs von Gebäuden kann auch Bodenmaterial anfallen. Dieses ist in der Regel nicht belastet, wenn es in Wohngebieten anfällt. Es ist der Abfallart **17 05 04 Boden und Steine** zuzuordnen und sollte der Verwertung zugeführt werden.

Im Einzelfall können Verunreinigungen (z.B. Überfüllschäden bei Ölheizungen) vorliegen, die Untersuchungen erfordern, um den richtigen Entsorgungsweg festzulegen.

Das gleiche gilt für Bodenmaterial aus Gewerbegebieten, bei denen Verunreinigungen des Bodens durch die Nutzung nicht ausgeschlossen werden können. Das Vorgehen in solchen Fällen kann den Technischen Regeln der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) "Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen" entnommen werden. Stellt sich bei solchen Untersuchungen heraus, dass der Boden verunreinigt ist, ist er der Abfallart **17 05 03* Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten** zuzuordnen und entsprechend zu entsorgen.

4. Hinweise zur ordnungsgemäßen Entsorgung

Die Regelungen der Nachweisverordnung und der Transportgenehmigungsverordnung sind zu beachten.

Bei der Entsorgung von gefährlichen Abfällen (Abfallschlüssel mit *) ist das Nachweisverfahren mit Entsorgungsnachweis sowie Begleitscheinen durchzuführen. Bei der Entsorgung sonstiger Abfälle ist das vereinfachte Nachweisverfahren (vereinfachter Nachweis sowie Übernahme-schein) notwendig, wenn die Abfälle beseitigt werden (z.B. auf Deponien). Darüber hinaus sind bestimmte Abfälle auch im Verwertungsfall nachweispflichtig (siehe BestüAbfV).

Für den gewerbsmäßigen Transport von gefährlichen Abfällen sowie von sonstigen Abfällen zur Beseitigung ist eine Transportgenehmigung erforderlich.

5. Rechtliche Grundlagen

KrW-/AbfG – Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (**Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz**) vom 27. September 1994 (Bundesgesetzblatt (BGBl.) I, S. 2705) in der geltenden Fassung.

BestüVAfV – **Bestimmungsverordnung überwachungsbedürftige Abfälle zur Verwertung** vom 10.09.1996 (BGBl. I, S. 1377) in der geltenden Fassung

AltholzV – **Altholzverordnung** vom 15.08.2002 (BGBl. I, S. 3302) in der geltenden Fassung.

AVV – **Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis** vom 10.12.2001 (BGBl. I, S. 3379) in der geltenden Fassung.

GewAbfV – **Gewerbeabfallverordnung** vom 19.06.2002 (BGBl. I, S. 1938) in der geltenden Fassung.

NachwV – **Nachweisverordnung** in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.06.2002 (BGBl. I, S. 2374) in der geltenden Fassung.

TgV – **Transportgenehmigungsverordnung** vom 10.09.1996 (BGBl. I, S. 1411) in der geltenden Fassung.

Sonstige Vorschriften/Erlasse

Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen – **Technische Regeln** – Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA), Amtsblatt Schl.-H. vom 11.05.1998, S. 323.

LAGA-Merkblatt **Entsorgung asbesthaltiger Abfälle** Amtsbl. Schl.-H. vom 29.03.2005, S. 280.

Darüber hinaus können vor Ort im Einzelfall weitergehende satzungsrechtliche Anforderungen bestehen. Auskunft erteilen die jeweils zuständigen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger.